

Satzung des TSV Warthausen e.V.

Satzung

Stand 08. März 2025

§ 1 Name und Sitz, Eintragung, Mitgliedschaften

- (1) Der am 28. Juni 1925 in Warthausen gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen „TSV Warthausen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 88447 Warthausen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Die Verfolgung politischer Ziele außerhalb des Vereinszwecks ist nicht statthaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und/oder jede juristische Person sowie Personenvereinigung oder sonstige Institution sein, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Wer in den Verein aufgenommen werden will hat dies schriftlich zu beantragen

Der Verein hat folgende Mitglieder (z. B.):

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muss durch deren gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft im Verein begründet. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(3) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (Textform) gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (Kündigungsfrist 31.10.).

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden.
- Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
- Grober Verstoß gegen die Kameradschaft.

- Nichtbezahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Maßregelungen

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen seiner Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen folgende Maßnahmen verhängen:

-
- a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Ausschluss gemäß §4 Ziffer 7 der Satzung

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist in der Beitragsordnung festgelegt, die zu diesem Zweck erlassen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der, in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

(2) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten. Er wird im Einzugsverfahren abgebucht.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift, Bank- oder Kontonummer umgehend dem Verein mitzuteilen.

(6) Bis zum 30.06. eines laufenden Kalenderjahres wirksam eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag binnen eines Monats nach Aufnahme in den Verein zu entrichten. Sofern der wirksame Eintritt nach dem 30.06. eines laufenden Kalenderjahres erfolgt wird nur der jeweils hälftige Jahresbeitrag binnen eines Monats nach Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Ansprüche auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Der Vorstand ist berechtigt zu beschließen, dass eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen wird. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt Warthausen sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vorlage von notwendigen Beschlussvorlagen muss mindestens 2 Wochen vor Durchführung der Hauptversammlung erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist oder mit Bekanntmachung im Gemeindeblatt und auf der Homepage.

- (4) Die Hauptversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Hauptversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum abgehalten werden. Auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung (Hybrid-Versammlung) ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 3 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Hauptversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, die weder vom Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Hauptversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beitragsordnung
- Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

- (8) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (9) Die Hauptversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.

- (10) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen. Spätere - auch während der Hauptversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Hauptversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- (11) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

- Der erste Vorsitzende
- Der stellvertretende Vorsitzende
- Schriftführer
- Kassenwart/Kassierer

(2) Der Verein wird durch den Vorstand außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Zu den Wahlen ist grundsätzlich ein Wahlleiter von der Hauptversammlung zu bestellen. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. In Fällen langdauernder Verhinderung berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Hauptversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Führung der Kasse und des sonstigen Vereinsvermögens
- Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- alle Aufgaben, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- der Vorstand kann dem Ausschuss Aufgaben zuweisen und übertragen

(6) Alle aktiven Vorstandsmitglieder können für ihre Ehrenamtstätigkeit eine sogenannte Ehrenamtspauschale erhalten.

(7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse (die nicht der Hauptversammlung zur Beschlussfassung zugewiesen sind) mit einfacher Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder im Rahmen einer Online-Sitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich zustimmen. Solche gefassten Beschlüsse sind – wie die übrigen Beschlüsse des Vorstands auch – schriftlich niederzulegen und handschriftlich zu unterzeichnen.

(9) In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 11 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

- a) Dem Vorstand
- b) Den Abteilungsleitern
- c) Bis zu fünf Beisitzer

Der Hauptausschuss leitet den Verein. Der Ausschuss hat insbesondere folgenden Aufgaben

- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Die Bewilligung von Ausgaben
- Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- Organisation von Veranstaltungen
- Organisation von Kursen
- Etwaige vom Vorstand an den Ausschuss übertragene Aufgaben

(2) Der Hauptausschuss wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben so lange im Amt, bis ein neues Mitglied gewählt worden ist. In Fällen langdauernder Verhinderung berufen die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses eine Ersatzperson. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Hauptversammlung ein Mitglied gewählt.

(3) Der Hauptausschuss hat zudem die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie bei den Beschlüssen mitzuwirken.

(4) Der Hauptausschuss tagt zusammen mit dem Vorstand. Er hat dasselbe Stimmrecht wie der Vorstand gemäß § 10 Abs. 8.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Hauptversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porte, Telefon usw.
-
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

- (7) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinszwecks.
- (8) Über Satzungsänderungen kann auf der Hauptversammlungen nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen satzungsgemäßer Frist) hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt war. Alternativ kann der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext auf der Homepage veröffentlicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse usw.) erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gespeichert und verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die der Veröffentlichung widersprochen haben.

§15 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenprüfer (Revisor) wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

- (2) Der Kassenprüfer (Revisor) hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Hauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§16 Ehrungen

Der Hauptausschuss beschließt die jeweiligen Ehrungen.

§ 17 Auflösung des Vereins oder Verschmelzung und Vermögensbindung

-
- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Hauptversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn sich mindestens 8 Mitglieder dazu entschließen den Verein weiterzuführen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins ist das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Warthausen zu übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Gemeinde Warthausen mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Der jeweilige Empfänger hat die Mittel für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung Warthausen das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Warthausen zuzuführen. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

Ausdruck männlich/ weiblich

Der besseren Lesbarkeit halber wird (wurde) (im Folgenden) auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet.